

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen
über ein Glasverbot an den Karnevalstagen
in Leverkusen-Schlebusch vom _____**

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom _____ für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münsters Gäßchen und Von-Diergardt-Straße sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

**§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 11.00 bis 22.00 Uhr eines jeden Jahres.

**§ 3
Glasverbot**

(1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 1 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotzone.

(3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich nicht zum Zwecke des karnevalistischen Treibens sondern ausschließlich und offenkundig zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.

(5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 1 genannte Verbotzone ausgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister